



## Beschluss-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12545**  
Datum: 04.03.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701.01/  
58110220  
Verfasser:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.03.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorbereitung der Abfallsatzungen 2015**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass bei der Abfallentsorgung in der Stadt Halle (Saale) ein Identensystem zur Behältererkennung eingeführt wird.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadtverwaltung als Alternative zur nicht mehr zulässigen „pauschalen“ Halbierung der Restmüllgebühr für die kleinstveranlagten Wohngrundstücke zunächst die Variante „Entsorgung der kleinsten Restmülltonne 60 Liter im 4wöchentlichen Rhythmus“ in den neuen Abfallsatzungen 2015 als zusätzliche Option umsetzt.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine Auswirkungen auf den Haushalt

Personelle Auswirkungen: keine Auswirkungen auf den Haushalt

## **Begründung:**

Zu 1.

Die Einführung eines Identsystems zur elektronischen Erfassung von Behälterentleerungen ist Voraussetzung dafür, den Logistikbereich der Abfallbehälterentsorgung im Zusammenhang mit der Tourenplanoptimierung noch effektiver aufzustellen. Erfahrungen anderer Städte belegen, dass die großen Vorteile eines solchen Identsystems zur Behältererkennung die Kosten für die Einführung rechtfertigen, da sie sich wegen der realisierbaren Einspareffekte bei den Logistikaufwendungen schnell amortisieren. So werden mittelfristig Kosten gespart werden, was zur Stabilität der Abfallgebühren führt.

Im Gegensatz zum bisherigen Entsorgungsregime bietet ein solches Identsystem einerseits die Gewähr, dass nur tatsächlich veranlagte (und damit bezahlte) Behälter am Entleerungstag geschüttet werden (Gebührengerechtigkeit) und andererseits auch den Nachweis, dass die Behälter tatsächlich geleert wurden bzw. aus welchen Gründen Behälter nicht geleert werden konnten.

Mit Einführung dieses Identsystems ab 2015 stellt sich eine kostenseitige Betrachtung wie folgt dar:

Per 31.12.2013 sind in der Stadt Halle 37.213 Stck. Müllgroßbehälter für Restmüll und 18.581 Stck. Müllgroßbehälter (kurz MGB) für Bioabfälle gebührenwirksam ausgestellt. Mit dem angedachten Identsystem sollen nun diese MGB`s für Restmüll und Bioabfälle (55.794 Stck.) ausgestattet und erfasst werden.

Die Investitionskosten für die Einführung des Systems liegen bei ca. 300.000€. Auf Grund des Investitionsumfanges bedarf es hier einer öffentlichen Ausschreibung. Die angenommene Investsumme basiert auf aktuellen Informationen aus der Einführung in vergleichbaren Projekten. Ihre tatsächliche Höhe für die Stadt Halle ergibt sich demzufolge erst mit dem Ausschreibungsergebnis.

Bei einer Abschreibung des Systems von 8 Jahren liegt die Belastung bei ca. 0,67 €/MGB und Jahr bzw. ca. 0,16 €/EW und Jahr.

Eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger haben bereits ein Identsystem eingeführt, welche die damit verbundenen Vorteile die Einführung eines solchen Systems rechtfertigen. Eines der Hauptargumente zur Einführung des Systems besteht in der Vermeidung von sogenannten Fehlentsorgungen, d.h. die Entsorgung von nicht veranlagten MGB`s und damit der Ausschluss illegal bereitgestellter Behälter.

Trotz großer Bemühungen, etwaige Fehlentsorgungen zu verhindern (z.B. Aufkleber auf den MGB`s), zeigen aktuelle Ergebnisse aus der Einführung von Identsystemen, z.B. in Erfurt, dass diese nur durch ein Identsystem sicher verhindert werden können. Mit Einführung des Identsystems konnten z. B. in Erfurt rund 400 nicht veranlagte Behälter ausgeschlossen werden.

Geht man von einem jährlichen Aufwand von 37.500€ (300.000€ Investition, 8 Jahre Abschreibung) für die Einführung eines Identsystemes aus, entspricht diese Summe einer Veranlagung von beispielsweise 521 Restmüll MGB`s in der Größe von 120l. Bezogen auf alle veranlagten Restmüll MGB`s ist dies ein Anteil von 1,4%. Entsprechend offiziellen Erhebungen des Verbandes kommunaler Städtereiniger im Verband kommunaler Unternehmen (VKS im VKU) aus Projekten zur Identsystemeinführung liegt die Quote illegal bereitgestellter Behälter im Mittel bei 2,85%!

Diese Zahlen vorangestellt, ist von einer zügigen Kompensation der Investitionskosten zur Einführung eines Identifizierungssystems auszugehen. Damit wird eine gebührenmäßige Belastung der Bürger bzw. veranlagten Gebührenschuldner durch illegal bereitgestellte Behälter verhindert. Ein weiterer Vorteil besteht darin, bisher nicht veranlagte Behälter (die z.B. auf Grundstücken durch Eigentümerwechsel/ Wechsel des Anschlusspflichtigen verwahrt worden sind) zu erfassen und diese an die öffentliche Entsorgung anzuschließen.

Das hat wiederum positive Auswirkungen auf die Gebühren, indem mehr Einnahmen erzielt werden können.

Schließlich führt die Einführung dieses Identifizierungssystems auch zu einer Verbesserung des Beschwerdemanagements, indem Beschwerden wegen Nichtentsorgung sofort und verlässlich überprüft werden können.

Zu 2.

In den vor 2013 geltenden Abfallgebührensatzungen gab es eine Ausnahmeregelung für bestimmte 1-Personen-Grundstücke. Diese besagte, dass die Restmüllgebühr halbiert wird, wenn ein reines Wohngrundstück (ohne jegliche gewerbliche, freiberufliche oder anderweitige Mitnutzung) nur von einer Person bewohnt wird und mit dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter (60 Liter/14tägliche Leerung) veranlagt ist.

In der z. Z. geltenden Abfallgebührensatzung vom 10.7.2013 musste auf diese „pauschale Halbierung“ verzichtet werden. Hintergrund sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG) vom April 2013. Das OVG hatte in der bisherigen Gestaltung der Restmüllgebühr, die bei zunehmender Behältergröße unterproportional ansteigt, einen Verstoß gegen das aus § 5 Abs. 3a Satz 2 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt folgende Gebot einer linearen Gebührenstaffelung gesehen.

Nach der Begründung des OVG kommt es bei der Beurteilung der Linearität allein auf den Gebührenmaßstab bzw. die –staffelung an. Bei der Restmüllgebühr ist der Gebührenmaßstab die Behältergröße und nicht, wie viele Personen den Behälter nutzen. Danach ist beispielsweise für einen 120 l-Behälter zwingend die doppelte Gebühr eines 60 l-Behälters anzusetzen. Das bedeutet aber auch, dass für jeden 60 l-Behälter zwingend der linear errechnete Gebührensatz anzusetzen und eine pauschale Halbierung nicht zulässig ist.

Aktuell sind (nach Wegfall der Gebührenhalbierung) für 1-Personen-Grundstücke mindestens 60 Liter Restmüllbehältervolumen in 14 Tagen zu veranlagern und zu bezahlen. Dies ist rechtlich als zulässig anzusehen, da dem Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Ausgestaltung der Müllabfuhr ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt ist, dessen Schranken dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundrechten - insbesondere dem im allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Willkürverbot - zu entnehmen sind.

Die Verwaltung möchte für die abfallrechtliche Behandlung der Wohngrundstücke, die nur von einer Person dauerhaft bewohnt werden, eine Alternative anbieten.

Diese kann nur darin bestehen, dem betroffenen Personenkreis das Vorhalten eines geringeren Mindestbehältervolumens als 60 l pro 14 Tage zu ermöglichen. Denkbar wäre entweder die Streckung des Entleerungsrhythmus` auf 60 l pro 4 Wochen oder die Reduzierung auf ein Behältervolumen von 40 l pro 14 Tage (durch Bereitstellung von Müllgroßbehältern (MGB) 120 l mit eingebautem 40-Liter-Einsatz).

Varianten	Vorteile	Nachteile
auf Antrag erfolgt für 1-Personen-Grundstücke die 4wöchentliche Leerung der vorhandenen 60 l-Müllbehälter (MGB 120 l mit eingebautem 60-Liter-Einsatz )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine zusätzlichen Kosten für den Kauf von 40 l- Behältereinsätzen</li> <li>- die Entleerungskosten pro Liter geleertes Behältervolumen für einen MGB 60 l sind geringer als für einen MGB 40l</li> <li>- bei Einzug weiterer Personen ist nur der unkomplizierter Wechsel des Entsorgungsrhythmus` von 4wöchentlich auf 14täglich erforderlich, d.h. es ist kein Behälteraustausch erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung eines zusätzlichen Entsorgungsrhythmus`, der eine besondere Kennzeichnung und Aufmerksamkeit der Müllwerker erfordert (ist aber unproblematisch bei Einführung des Identensystems zur Behältererkennung)</li> <li>- ggf. Bedenken bzgl. der Sortierfähigkeit des Restmülls → sollte daher nur für diese kleinsten Grundstücke in Betracht kommen</li> </ul>
auf Antrag erfolgt für 1-Personen-Grundstücke die Bereitstellung von 40 l-Müllbehältern (MGB 120 l mit eingebautem 40-Liter-Einsatz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Probleme durch Einführung eines weiteren (4wöchentlichen) Entsorgungsrhythmus`</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschaffungskosten der 40 l- Behältereinsätze,</li> <li>- Überkapazität an vorhandenen 60 l- Behältereinsätzen</li> <li>- bei Einzug weiterer Personen wäre ggf. Mülltonnentausch durchzusetzen → relativ hoher Verwaltungsaufwand für FB Umwelt und Transportaufwand für die HWS</li> </ul>

Unter dem Kostenaspekt ist als Vorzugsvariante die 4wöchentliche Leerung des MGB 60 l zu wählen, denn Kostenberechnungen belegen, dass mit Zunahme der Behältergröße die Logistikkosten pro Liter geleertes Behältervolumen sinken. Wer, z.B. während der Sommermonate, einen kürzeren Entsorgungsrhythmus bevorzugt, kann das ohne weiteres formlos veranlassen.

Sollte das Angebot z. B. wegen hygienischer Bedenken nicht angenommen werden, kann mit der nächsten Satzung das Zusatzangebot „Einführung eines MGB 40l/14täglich“ aufgenommen werden. Die Verwaltung wird dazu rechtzeitig eine Erfahrungsauswertung vorlegen.

Grundsätzlich sollen der Entsorgungsrhythmus und die möglichen Abfallbehälter sowie auch die Änderungsmodalitäten nach der gegenwärtig geltenden Satzungslage unverändert bestehen bleiben.

Lediglich die 1-Personen-Grundstücke sollen eine zusätzliche Option erhalten, 60-Liter-Behälter auch aller 4 Wochen entsorgen zu lassen.

Diese Option kann jederzeit auch wieder vom Anschlusspflichtigen abgewählt werden (z. B. wären auf Wunsch auch Wechsel zwischen Sommer- und Wintersaison möglich). Dazu muss er lediglich einen formlosen Änderungsauftrag an die HWS senden.